

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 3	Haßfurt, 18.01.2021	74. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:		nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Allgemeinverfügung zur Unterschreitung des Inzidenzwertes von 200

S. 8-9

Teil I

Allgemeinverfügung des Landratsamts Haßberge zur Unterschreitung des Inzidenzwertes von 200 vom 18.01.2021

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt das Landratsamt Haßberge gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sowie § 25 Absatz 1 Satz 3 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020, letztmals geändert durch die Verordnung vom 15. Januar 2021 und aufgrund § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung

- I. Das Landratsamt Haßberge ordnet das Außerkrafttreten der unter § 25 Absatz 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV geltenden Regelungen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz größer 200 an, da der nach § 28a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert (RKI-Wert) von 200 Neuinfektio-

nen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen seit einschließlich 12.01.2021 und demnach am 18.01.2021 insgesamt 7 Tage in Folge unterschritten ist.

- II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. Januar 2021 0:00 Uhr in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Haßfurt, 18.01.2021
Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider
Landrat

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat
